

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Verbindlichkeit

Alle unsere Angebote und Lieferungen erfolgen auf Grund nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung bzw. Kaufabschluss vom Abnehmer als vollinhaltlich genehmigt gelten, und damit für den Abnehmer wie für uns verbindlich sind. Etwaige Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer haben, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, für die mit uns getätigten Abschlüsse keine Geltung. Sollten einzelne Teile der gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wie des Vertrages nicht beeinträchtigt. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bzw. Kaufes oder unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG. Form-, Maß-, Gewichts- und Konstruktionsänderungen während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, soweit diese dem Verbraucher zumutbar sind. An die uns bzw. unseren Vertretern übergebenen Bestellungen ist der Käufer fest gebunden. Diese Bestellungen gelten von uns als angenommen, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Eingang der Bestellung abgelehnt werden. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt! Erscheint nach Auftragsannahme die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft, so gibt uns das das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Zahlung in bar zu verlangen.

2. Angebote, Lieferung, höhere Gewalt und Er-füllungshindernisse

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Zwischenverkauf bleibt daher vorbehalten. Die im Angebot angegebene Lieferzeit gilt erst nach Einlangen der Bestellung und ab Erhalt aller erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben, soweit diese für die Ausführung der Bestellung notwendig sind. Wird unserer Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen, so gilt diese durch den Kunden als angenommen. Wir liefern grundsätzlich „Ab Lager“ fahrzeugverladen, unverzollt. Wir übernehmen, Sondervereinbarungen vorbehalten, keine Transportverpflichtungen. Ab Übernahme der Ware am Lager bzw. Herstellwerk haften wir lediglich im Sinne des Punktes 5 unserer Lieferbedingungen. Wir behalten uns die Liefermöglichkeit vor. Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt ungestörten Arbeitsprozess und ungehinderte Versandmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt verlängern um deren Dauer die Lieferfristen. Bei gänzlichem oder teilweise Ausfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen Ware bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen. Sollten wir entgegen unserem üblichen Geschäftsverkehr im Einzelfall auch den Versand unserer Ware übernehmen, so erfolgt dieser unversichert und ausschließlich auf Ihre Rechnung und Gefahr. Sämtliche diesbezügliche Kosten sind von Ihnen zu tragen. Bei Lieferung frei Haus ist das Abladen im Preis nicht enthalten und es werden Zufahrtswege vorausgesetzt, welche mit schweren Lastkraftwagen samt Anhängern befahren und auf der Baustelle gewendet werden können. Alle entstehenden Mehrkosten, Schäden sowie Abladeverzögerungen durch nicht befahrbare Anfahrtswege gehen zu Lasten des Käufers. Baustellenbelieferung erfolgt ab 10 to. „Auf Abruf“ bestellte Waren sind längstens innerhalb von 4 Wochen, ab dem von Weissenböck schriftlich über-

mittelten Liefer-, oder Abholtermin, abzunehmen. Nach Ablauf dieser - oder einer etwa im Einzelfall schriftlich vereinbarten kürzeren oder längeren - Frist steht uns das Recht zu, im Sinne des Punktes 10 unserer Lieferbedingungen zu handeln. Die einzelnen Abrufe sind mindestens 3 Werktage vor Abholung bzw. Zustellung derselben schriftlich bei uns anzukündigen. Schadenersatzforderungen aus Verzug von Warenlieferungen, deren Verfügbarkeit zu einem bestimmten Termin von uns nicht schriftlich bestätigt wurde, können nicht anerkannt werden.

3. Preise

Unsere Lieferungen liegen die Preisnotierungen unserer jeweils gültigen Preislisten zugrunde, wobei wir uns für den Fall von Preisänderungen ausdrücklich die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise vorbehalten. Bei sämtlichen Angeboten, Aufträgen, Auftragsbestätigungen etc. sind die Einzelpreise und nicht die Gesamtpreise maßgebend; dies gilt insbesondere bei Veränderungen hinsichtlich der abgenommenen oder bestellten Mengen, und zwar auch bei Pauschalauftträgen. Soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung innerhalb von zwei Monaten Änderungen unserer Preisliste eintreten, gelten die Änderungen für Verbraucher im Sinne des KSchG nur, sofern solche möglichen Änderungen ausgehandelt wurden.

4. Zahlungen

Die Zahlungen haben, falls nichts anderes vereinbart wurde, bei Übernahme der Ware netto Kassa zu erfolgen. Zur Verrechnung gelangende Rabatte und/oder Skonti werden ausschließlich nur vom Warenwert ab Lager und nicht von Transport- oder sonstigen Kosten und Leistungen gewährt. Zahlungen werden auf die jeweils älteste und offene Forderung verrechnet. Für alle uns durch nicht vereinbarungsgemäße Zahlung entstandenen Schäden haftet der Käufer in vollem Ausmaß. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1,2% pro Monat, zuzüglich Mahn- und Inkassospesen, verrechnet. Für ganz oder teilweise noch nicht erfüllte Vereinbarungen sind wir bei Zahlungsverzug oder bei Vorliegen schlechter Vermögensverhältnisse des Käufers berechtigt, ohne Nachfristsetzung die Erfüllung zu verweigern, die Zahlung im voraus oder eine genügende Sicherstellung zu verlangen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder anderer Nicht- oder Schlechterfüllung des Käufers nach unserer Wahl mit oder ohne Ankündigung die gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückzuholen, wobei der Käufer vorbehaltlos verpflichtet ist, uns die Ware auszufolgen. Zahlungen sind nur an uns direkt zu richten, unsere Vertreter und sonstige Personen sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt. Ohne unsere Zustimmung anderweitig geleistete Zahlungen sind für den Käufer nicht schuldbefreiend. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermines Terminverlust und damit sofortige Fälligkeit des außenstehenden Fakturenbetrages ein. Soweit der Abnehmer Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gelten für ihn bei vereinbarten Ratenzahlungen mit Terminverlust die Bestimmungen des § 13 KSchG. Sofern die Annahme von Wechsel vereinbart wurde, werden diese nur zahlungshalber hereingenommen. Außerdem sind wir berechtigt, entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu fordern. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung zur Gänze oder auch nur teilweise wegen Gegenansprüchen zurück

zu halten oder Gegenansprüche, einschließlich solcher aus Reklamationen, zur Aufrechnung zu bringen. Für Kunden, auf welche das KSchG anzuwenden ist, gilt § 6 Abs. 1 Z 8 KSchG.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, für Kunden, auf welche das KSchG anzuwenden ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des ABGB in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Käufer hat stets die nachteiligen Folgen unrichtiger Bestellangaben zu tragen. Bei Selbstabholung sind Mängel vom Käufer sofort zu rügen. Gemäß §§ 377, 378 UGB sind Lieferungen bei Übernahme vom Käufer oder ihm zurechenbarer Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen. Für den Fall, dass der Käufer nicht persönlich oder durch eine ihm zurechenbare Person übernimmt, gilt die Ware als mangelfrei gestellt. Allfällige Mängel einer Lieferung sind vom Käufer unverzüglich am Zustellort festzustellen. Versteckte Mängel sind sofort nach deren Auftreten bei sonstigem Haftungsausschluss schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ungültig. Die Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlich schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung nicht zu verwenden und beim Käufer so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Ist die Mängelrüge ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht sowie berechtigt, können wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, die Gewährung einer angemessenen Gutschrift oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) vornehmen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften, von uns gelieferten Produktes eingeschränkt. Die Verarbeitung unserer Ware muss im Einklang mit von uns allenfalls ausgearbeiteten Verarbeitungsrichtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. Es obliegt dem Käufer, sich allenfalls vorerwähnte Richtlinien zu besorgen. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, sind ausgeschlossen. Wegen Temperatur- und Schwindspannungen entstandene Haarrisse bei Platten, Fertiggaragen und sonstigen Fertigteilen sind unvermeidbar und bedeuten keine Qualitätsminderung. Solche Risse gelten nicht als Mängel und werden von uns auch nicht beseitigt. Bei Betonsteinen sind Kalkausblühungen, Farbunterschiede und Abweichungen in der Oberflächenstruktur nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vermeidbar. Sie gelten deshalb nicht als Mängel und werden von uns auch nicht beseitigt. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchs Voraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, können nur bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) des Verkäufers und wegen Fehlens vertragsmäßig zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch weitere Ansprüche wie z.B. wegen Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt.

Alle Gewährleistungsansprüche, auch die Möglichkeit des besonderen Rückgriffs nach § 933b ABGB, erlöschen in sechs Monaten ab Gefahrenübergang. Sofern von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädigers. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat der Käufer sämtliche mit der Behandlung und Überprüfung derartiger Mängel verbundenen Spesen und Kosten zu ersetzen.

Etwaue in Katalogen, technischen Werkblättern, Prospekten oder Abbildungen enthaltene Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben sind ebenso wie Muster oder Probestücke, Richtwerte unserer jeweiligen durchschnittlichen Produktion. Alle Zeichnungen, Pläne, Mengenauszüge, Bedarfsermittlungen, die wir dem Käufer zur Verfügung stellen, sind unverbindlich. Sie sind unser Eigentum und dürfen, schriftliche Sondervereinbarungen vorbehalten, Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Verarbeitungs- und Beratungshinweise oder ähnliches wird von uns eine Haftung aus welchem Rechtsgrund auch immer nur übernommen, wenn diese Hinweise von uns verbindlich und schriftlich und bezogen auf ein bestimmtes, uns in allen relevanten Details bekanntes Bauvorhaben gegeben werden. In jedem Fall bleibt der Käufer verpflichtet, unsere Hinweise unter Berücksichtigung der Produktbeschreibungen und Eigenschaften unserer Waren und des konkreten Verwendungszweckes zu prüfen und bei Zweifeln gegebenenfalls einen Fachmann zuzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, Fehl- und Bruchmengen bis zu 2 % zu dulden, zumal gelegentlich auch Mehrmengen verladen werden. Die Geltendmachung größerer Fehl- oder Bruchmengen setzt die Vorlage einer Bescheinigung des Transporteurs voraus.

Für Bruchbeschädigungen, die durch eine schlechte Baustellenzufahrt und beim Abladen durch nicht dem Verkäufer zurechenbare Personen bzw. Manipulieren des Kranes auf der Baustelle entstehen, haften wir in keinem Fall.

6. Produkthaftung

Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, für Kunden, auf welche das KSchG anzuwenden ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des ABGB in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Käufer ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken, um Schaden abzuwenden, bzw. zu mindern. Dies bedeutet, dass eigene Wahrnehmungen und Wahrnehmungen bzw. Mitteilungen von Käufern, die auf produkthaftungsrelevante Ursachen schließen lassen, uns unverzüglich mitzuteilen sind. Für den Fall, dass wir uns zu einer Produktrückholung entschließen, verpflichtet sich der Käufer, den Verkauf der von uns bezeichneten Waren sofort einzustellen und am Austausch der zurückgeholten Ware durch neue mitzuwirken. Wir werden, so schnell dies möglich ist, die rückgeholte Ware durch möglichst gleichwertige austauschen. Ansprüche des Käufers aus solchen Rückholaktionen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Eine über der Ersatzpflicht nach dem PHG hinausgehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften trifft uns nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist Voraussetzung für unsere Haftung, dass der Käufer bzw. seine allfälligen Abnehmer sämtliche Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen und sonstigen Produktdeklarationen etc. einhalten. Der Käufer ist überdies verpflichtet diese Warnhinweise und sonstigen Anleitungen in vollständiger und jeweils aktueller Fassung, tunlichst in Schriftform, dem Endabnehmer bekannt zu geben. Soweit der Käufer von Dritten nach dem PHG in Anspruch genommen wird, sind Regressansprüche gegen uns ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unsererseits gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich sämtlicher Nebengebühren, sowie bis zum Ablauf etwaiger Scheck- und Wechselobligos, unser Eigentum. Zur Sicherung aller vorgenannten Forderungen tritt uns der Käufer hiermit seine Forderungen gegen Dritte ab, soweit diese Forderungen durch Weiterveräußerung oder -verarbeitung unserer Waren entstehen.

Den Käufer trifft die Verpflichtung, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderung zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl ausreichend zu versichern. Er ist weiters nur befugt, über die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zu verfügen und darf sie weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Im Falle der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den hierfür erzielten vermögenswerten Vorteil und zwar unabhängig davon, ob eine Forderungsabtretung zu unseren Gunsten wirksam begründet worden ist. Zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes im Insolvenzfall bedarf es keiner vorhergehenden Rücktrittserklärung. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, bzw. der Vermischung zu. Der Käufer ist jedoch, soweit er seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Er ist verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur besseren Unterscheidbarkeit sind die Lieferungen mit gesonderter Rechnung weiterzugeben. Die Außerachtlassung dieser Bestimmung hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns den Zutritt zu seinem Lager oder sonstigen Räumlichkeiten zum Zwecke der Feststellung unserer Eigentumsware zu gestatten, die Eigentumsware gesondert zu lagern, zu kennzeichnen, oder herauszugeben. Gleichermaßen ist der Käufer verpflichtet, uns zum Zwecke der Feststellung unserer Forderungen und Rechte Einblick in seine Bücher und Schriften zu geben.

Der Käufer ist verpflichtet, die entsprechenden, auch der Publizität Rechnung tragenden Anmerkungen über den Eigentumsvorbehalt, sowie der Zessionsvereinbarung, in seinen Büchern anzumerken.

8. Ladegutsicherung, Verpackung, Paletteneinsatz, Retourware

Die Ladegutsicherung ist vom Abholer gesetzeskonform durchzuführen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholungen der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in dessen Auftrag der Fahrer gem. den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 101 ff. KFG, für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung alleinverantwortlich ist, da es im Werk keinen Anordnungsbevollmächtigten für die Verladung gibt.

Die Aufgaben des Fahrers hinsichtlich Beladung sind insbesondere die Einhaltung der Achslasten und Gesamtgewichte, Einhaltung der Beladehöhe, -breite

und -länge, und dass die Ladung und auch einzelne Teile dieser auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert ist, dass diese den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt ist und niemand gefährdet wird. Eine transportgerechte Ware muss auch Kurvenfahrten und Notbremsungen standhalten.

Verpackungen und Einwegpaletten werden verrechnet und nicht zurückgenommen. Mitgelieferte Mehrwegpaletten, Palettengabeln, Krangehänge, Verladehölzer und dgl. werden verrechnet. Bei für uns kostenfreier Retournierung in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand durch den Käufer in unser Lager innerhalb von vier Wochen erhält der Käufer eine Gutschrift bis zur seinerzeit ausgelieferten Menge. Werden vorangeführte Paletten und dgl. nicht fristgerecht zurückgestellt, so verfällt der Einsatz, jedenfalls wird aber eine Leihgebühr entsprechend unseren jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Bei widmungsfremder Verwendung der Paletten und dgl. erfolgt keine Gutschrift des Einsatzes. Retourware wird nur dann vergütet, wenn die Rückstellung in ganzen Paletten durch den Käufer in unser Lager keinerlei Beschädigung ergeben hat. Als Manipulationsgebühr wird ein Betrag von 10% bzw. 20% des Warenwertes in Anrechnung gebracht. Im Falle einer Rückholung von Retourwaren durch uns werden außer der Manipulationsgebühr noch die Transportkosten in Anrechnung gebracht.

9. Ablade- und Stehzeiten

Bei Zustellung mit LKW beträgt die Abladezeit eine halbe Stunde pro Motorwagen und eine Stunde pro LKW-Zug. Überschreitungen dieser Fristen werden separat in Rechnung gestellt. Für die Berechnungen sind die von uns festgestellten Zeiten maßgebend. Alle Warte- und Aufstellzeiten bei Garagenspezialtransporten über eine Stunde pro Garage, welche durch Verschulden des Käufers entstanden sind (wie z.B. zufolge ungenügend vorbereiteter Zufahrt und/oder Unterbau, Fundamente etc. für Zufahrt und Stellplätze) werden zu den jeweils gültigen Preisen zuzüglich allfälliger Spesen zusätzlich verrechnet.

10. Storno und Abnahmeverzug

Bei rechtlich unbegründetem Rücktritt des Käufers gilt eine Stornogebühr von 20% als vereinbart. Uns bleibt das Recht, Erfüllung zu verlangen, vorbehalten. Bei Verzug der Abnahme oder sonstige Verpflichtungen des Käufers sind wir berechtigt, den Kauf ohne Nachfristsetzung zu stornieren. Ab Verzug sind Lagergebühren von EUR 4,-/Palette/Woche zu zahlen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neunkirchen. Als Gerichtsstand gilt das für 2620 Neunkirchen sachlich zuständige Gericht als vereinbart. Für Verbrauchergeschäfte gelten jedoch ausschließlich die Wahlgerichtsstände nach § 14 KSchG. Auf sämtliche mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss von UK-Kaufrecht.

12. Verbrauchergeschäfte

Sofern die Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mit den zwingenden Bestimmungen des KSchG nicht übereinstimmen, gelten an deren Stelle dafür vorgesehene oder sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des KSchG.

PREISE, HINWEISE

Preise, Fracht

Alle ausgewiesenen Preise und Angaben gelten innerhalb des Vertriebsschwerpunktgebietes, sind nur gültig in Verbindung mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen (siehe Seite 96) und verstehen sich als unverbindlich empfohlene Richtpreise exkl. USt. ab Werk, d. h. exklusive Zustellung und Entladung. Sofern nicht anders angeführt, können unsere Produkte in ganzen Big Bags/Paletten oder bei einigen Produkten auch stückweise bezogen werden. Die Erstkommissionierung ist bei uns gratis. Richtpreise je m² enthalten, wenn nicht anders angeführt, keine Sonder Elemente (wie bspw. Abschlusssteine oder Abdeckplatten). Die Zustellung erfolgt durch uns oder einen von uns beauftragten Frächter (Lieferbedingungen siehe Seite 92). Preise für Lieferungen außerhalb des Vertriebsschwerpunktgebietes erhalten Sie auf Anfrage.

Sämtliche in der Preisliste angeführten Preise, Frachtkosten, Gebindeeinsätze, Zuschläge etc. gelten bis auf Widerruf. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste treten alle vorher genannten Preise außer Kraft. Quadratmeterpreise bzw. die Angaben „Stk./m²“ beziehen sich immer - wenn nicht anders angegeben - auf die verlegte Fläche, das verarbeitete Mauerwerk, etc. unter Einhaltung der angegebenen Fugen und Versetzzwischenräume. Objektbezogene Statik wird separat verrechnet.

Paletten, Verpackung

Die Waren werden auf leihweise zur Verfügung gestellten Paletten oder in BigBags gegen Verrechnung einer Kautionspauschale geliefert.

Die verrechnete Kautionspauschale ist nicht rabattierbar und skontierbar. Für die Rücklieferung der Leerpalletten und BigBags in unseren Werken hat der Kunde innerhalb von 6 Monaten ab Kauf zu sorgen. Bei der Rückgabe von Werkspalletten sowie Big-Bags in einem anderen als dem Herstellwerk wird eine Manipulationsgebühr von 25% vom verrechneten Leergutpreis von der Gutschrift abgezogen.

Für die auf der Baustelle angelieferten bzw. abgeholt Paletten wird keine Haftung (z.B. Diebstahl) übernommen.

Die Rücklieferung muss im jeweiligen Werk durch den Kunden schriftlich angemeldet werden. Eine Rückholung durch Weissenböck ist im Ausnahmefall nach vorheriger Anmeldung und gegen Verrechnung einer Rückholpauschale (nach Aufwand) möglich. Einwegpaletten werden nicht verrechnet und auch nicht zurückgenommen.

Hinweis zur Verpackungsverordnung

Weissenböck ist Mitglied bei Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG, Mitgliedsnummer 3319.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind - sofern nicht anders vereinbart - zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ab Fakturdatum. Eventuell eingeräumte Rabatte beziehen sich immer auf Listenpreise. Frachtsätze, Kranzuschläge, Paletteneinsätze, Zuschnitt-Service, Leihgeräte und sonstige Zuschläge sind nicht rabattierbar und skontierbar. Die Produktion von Sonderfarben, Schneid-, Fräs- und andere Lohnarbeiten stellen eine Sonderanfertigung dar. Der Auftrag für diese nach Kundenspezifikation angefertigte Ware kann nicht widerrufen, die Ware von uns nicht zurückgenommen werden und ist in vollem Umfang zu bezahlen und abzunehmen.

Materialrückgabe

Eine Materialrückgabe ist nur innerhalb von 3 Monaten ab Lieferscheindatum in dem Werk möglich, in dem die Ware abgeholt wurde. Pflaster wird nur in vollen und originalverpackten Gebinden (Menge je Palette lt. Preisliste), Mauersteine, Platten und Einfassungen werden auch stückweise zurückgenommen. Die Waren werden im jeweiligen Werk überprüft und mit dem Preis ab Werk abzüglich Manipulationskosten (10% originalverpackte Paletten, 20% stückweise) gutgeschrieben. Eine Rückholung durch Weissenböck ist im Zuge einer Anlieferung bei Verrechnung einer Transportpauschale von EUR 99,- möglich.

Wir behalten uns vor, die Manipulationskosten zu erhöhen, wenn Umfang und/oder Zustand der Rücklieferung dies erfordern, oder die Ware in ein anderes Werk retourniert wird. Folgende Voraussetzungen sind unbedingt zu erfüllen:

1. Ankündigung der Retourenlieferung
2. Vorlage des Bezugsnachweises
3. Einholung unserer Akzeptanz

Bestellware wird nicht zurückgenommen.

Farben und Oberflächen nach Wunsch

Sie möchten ein elfenbeinfarbenes Rialta Pflaster mit sanft gerundeten Kanten? Sagen Sie uns Ihre Wünsche, wir prüfen die Machbarkeit und legen Ihnen ein kostenloses Angebot. Kontaktieren Sie uns unter office@weissenboeck.eu

Mustersteine

Muster von Pflastersteinen und Platten erhalten Sie kostenlos während der Öffnungszeiten in unserem Werk. Gegen Kostensatz für Verpackung und Porto senden wir Ihnen Mustersteine (max. 10 kg) auch per Post zu. Bei Kauf werden diese Kosten zurückerstattet.

Produktausstellungen und Beratungen

Unser Wohlfühlgarten mit Garagenstraße in Neunkirchen ist 7 Tage die Woche rund um die Uhr geöffnet und jederzeit frei zugänglich. Unser Verkaufssinnendienst (siehe Seite 3) steht Ihnen während der Geschäftszeiten für Beratungen gerne zur Verfügung, vereinbaren Sie am Besten einen Beratungstermin per Mail oder Telefon.

Legende/Symbole

1. Erklärungen zu den Produkteigenschaften-Symbole: finden Sie auf der Einklappseite hinten oder im Internet unter www.steine.at.
2. Für alle Produkte, die mit **MV** gekennzeichnet sind, ist eine maschinelle Verlegung mit einer Verlegemaschine möglich. Vor der erstmaligen Verlegung eines Produktes bitte rechtzeitig Rücksprache mit dem Hersteller Ihrer Verlegemaschine halten!
3. Alle Angaben über Gewicht, Bedarf, Palettenmengen etc. sind ca.-Werte. Wenn nichts anderes angeführt, ist der Bedarf vom Steinmaß mit 5 mm Fugenbreite gerechnet.

Lagerware LW / Bestellware BW

Alle Produkte, die mit LW gekennzeichnet sind, sind Lagerware.

Alle mit BW gekennzeichneten Produkte werden ab 300 m² auf Bestellung produziert und sind zur Gänze abzunehmen, Lieferzeit je nach Auslastung aber mindestens 5 Wochen. Zur Feststellung der tatsächlichen Lieferzeit wenden Sie sich bitte an den Verkaufssinnendienst (siehe Seite 3). Für Terminüberschreitungen resultierend aus Liefer- oder Ladeverzögerungen werden keine Kosten übernommen.

BESTELLUNG, ABHOLUNG

Bestellungen

Alle Bestellmengen können über Zustell Touren innerhalb des Lieferschwerpunktgebietes ausgeliefert werden (siehe Tourenplan auf Seite 93). Bei Bestellmengen für Großobjekte ist mind. 2 Wochen vor Auslieferung ein Lieferplan mit uns zu vereinbaren.

Bei Bestellung bitte beachten

- Um Irrtümern vorzubeugen, ersuchen wir um schriftliche Bestellung per e-mail an bestellung@weissenboeck.eu
 - Namen des Bestellers, Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer bitte genau angeben.
 - Artikelnummer, Produktbezeichnung und Menge
 - Genau Lieferadresse (PLZ, Ort, Straße)
 - Genau Baustellenbeschreibung:
 - markante Punkte, z.B. Kirchen, Schulen, Gasthäuser etc.
 - Befahrbarkeit der Zufahrt und Baustellen z.B. LKW Solo, Brücke etc., Kranentladung
 - Liefertermine berücksichtigen (rechtzeitig bestellen!):
 - Klein- und Kleinstmengen werden innerhalb 1 Woche zugestellt. Terminzustellungen sind ab 10 t möglich.
 - Warenübernehmer bitte angeben
 - Terminlieferungen sind mindestens 2 Tage vorher per e-mail mit unserer Disposition unter (siehe Seite 98) zu vereinbaren.
 - Als Liefertermin kann nur vormittags oder nachmittags als Lieferzeitraum vereinbart werden. Genauere Liefertermin Wünsche werden soweit umsetzbar berücksichtigt, jedoch haben wir keinen Einfluss auf Verkehrslage oder ev. Behinderungen.
 - Abholung im jeweiligen Herstellwerk (siehe Produkt)
 - In ganzen Paletten innerhalb der Geschäftszeiten
 - Für Ware, die zu kommissionieren ist:
 - Bestellung bis 12 Uhr - Abholung am nächsten Tag
 - Bestellung ab 12 Uhr - Abholung am übernächsten Tag
- Chauffeure, die rechtzeitig vorbestellte Kommissionen oder ganze Paletten abholen, werden vor jenen bedient, die ohne Vorbestellung Kommissionen abholen wollen.

Abholung

Bei Abholung von einem unserer Herstellwerke (Neunkirchen, Bad Fischau oder Gerasdorf) erhalten Sie **5 % Abholvergütung** vom jeweils gültigen rabattierten Einkaufspreis, wenn das Herstellwerk in der Preisliste beim jeweiligen Produkt angeführt ist. Für Waren, die in einem Werk abgeholt werden, welches nicht das in der Preisliste angegebene Herstellwerk ist, werden **Werksumlagerungskosten** in Höhe von EUR 30,00 pro Palette verrechnet. Für die Umlagerung ist ca. 1 Woche Dispositionszeit zu berücksichtigen.

Baustellenräumungen

Rücklieferung von Retourwaren und Leerpaletten durch die Weissenböck Baustoffwerk GmbH wird im Vertriebschwerpunktgebiet (siehe Seite 2) mit EUR 99,- exkl. USt pro Baustellenanfahrt bei Extraanfahrt verrechnet. Baustellenräumungen außerhalb des Vertriebschwerpunktgebietes werden nach Aufwand verrechnet. Frachtkosten für Rückholung von Um- oder Fehlbestellungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Erst-/Umkommissionierung

Die Erstkommissionierung auf die bestellte Menge ist im Listenpreis enthalten.¹⁾ Folge- und Umkommissionierungen sowie Stornierungen werden mit EUR 60,- pro Auftrag verrechnet. Bitte beachten Sie, dass bereits erfolgte zusätzliche Umkommissionierungen im Fall einer Auftragsstornierung nur einmal verrechnet werden.

Abwurf-/Abnahmeverzug

„Auf Abruf“ bestellte Lagerwaren sind längstens innerhalb von 4 Wochen ab dem von Weissenböck schriftlich übermittelten Liefer- oder Abholtermin abzunehmen (siehe auch Seite 96). Bei Verzug der Abnahme durch den Käufer ist Weissenböck Baustoffwerk GmbH berechtigt, die Bestellung ohne Nachfristsetzung zu stornieren. Für kommissionierte Ware und Bestellware und Sonderproduktionen gilt, dass diese bis spätestens 4 Wochen nach dem von Weissenböck schriftlich übermittelten Liefer- oder Abholtermin abgenommen werden muss, ansonsten behalten wir uns vor Lagergebühren in der Höhe von EUR 4,-/Palette/ Woche zu verrechnen.

1) gilt nicht für Grauware und Hochbau Produkte.

LIEFERUNG

Bestellungen werden erst durch Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung mit Liefertermin zum Auftrag gültig.

• Bestätigte Lieferungen von ganzen LKW-Zügen ohne Kran:

März - Oktober: bei Bestellung bis 9 Uhr erfolgt die Lieferung am nächsten Arbeitstag, ansonsten ist eine Lieferzeit von bis zu max. 2 Arbeitstagen möglich.

November - Februar: In Ausnahmefällen kann es zu längeren Lieferzeiten von bis zu max. 5 Arbeitstagen kommen.

• Bestätigte Lieferungen von ganzen LKW-Zügen mit Kran:

März - Oktober: Lieferzeit bis zu max. 3 Arbeitstage,

November - Februar: In Ausnahmefällen kann es zu längeren Lieferzeiten von bis zu max. 5 Arbeitstagen kommen.

• Bestätigte Lieferungen innerhalb des Tourenplanes:

Bei Bestellung bis spätestens zwei Werktagen vor Zustelltermin erfolgt die Lieferung lt. Tourenplan, ansonsten Lieferung in der darauffolgenden Woche lt. Tourenplan.

Schriftliche Auftragsbestätigung mit Bestätigung der Tourenlieferung erfolgt spätestens einen Tag vor Zustelltermin lt. Tourenplan.

Lieferung frei Lager unabeladen (Entladung durch Kunde)¹⁾

- Bestellungen ab 10 Tonnen je Bestellung und je Herstellwerk (Neunkirchen, Bad Fischau oder Gerasdorf) werden frei Lager unabeladen geliefert.
- Bestellungen bis zu 10 Tonnen je Bestellung und je Herstellwerk werden im Zuge der Tourenlieferung (siehe Seite 93) mit EUR 70,- Zustellpauschale pro Anfahrt geliefert.
- Wenn mehrere Bestellungen (je Herstellwerk und je Zustelllager) zusammengefasst und gemeinsam an einem Tourentag zugestellt werden können und die gesamte Bestellmenge (je Herstellwerk und je Zustelllager) über 10 Tonnen liegt, entfällt die Zustellpauschale.

Baustellenlieferung

Für **Baustellenlieferungen ab 10 t Gesamtgewicht** je Auftrag und je Herstellwerk wird eine Zustellpauschale pro Abladestelle und pro Anfahrt verrechnet:

- EUR 75,- wenn die Abladestelle bis zu 40 km vom Herstellwerk entfernt liegt.
- EUR 105,- wenn die Abladestelle 41 bis 100 km vom Herstellwerk entfernt liegt.
- EUR 165,- wenn die Abladestelle 101 bis 150 km vom Herstellwerk entfernt liegt.
- EUR 280,- wenn die Abladestelle 151 bis 250 km vom Herstellwerk entfernt liegt.
- Bei Lieferungen über 250 km vom Herstellwerk bzw. bei Lieferungen außerhalb unseres Lieferschwerpunktgebietes (siehe Karte auf Seite 2) erfolgt die Verrechnung der Fracht nach Aufwand

Für **Baustellenlieferungen mit einem Gewichtsanteil von weniger als 10 t** wird zusätzlich zur o.a. Zustellpauschale ein Mindermengenschlag verrechnet. Dieser beträgt für Lieferungen

- mit 8 - 9,99 t Gesamtgewicht EUR 59,- pro Kommission,
- mit 6 - 7,99 t Gesamtgewicht EUR 89,- pro Kommission,
- mit 4 - 5,99 t Gesamtgewicht EUR 99,- pro Kommission und
- unter 4 t Gesamtgewicht EUR 139,- je Kommission.

Bei **Baustellenlieferungen mit Entladung** wird eine Kranentladepauschale von EUR 7,- pro abgeladener Palette verrechnet. Bei Zustellung auf Baustelle wird pro **Umladung** eine Pauschale in Höhe von EUR 75,- verrechnet, wenn die Ware vom Hänger auf den LKW umgeladen werden muss.

Die freie **Entladezeit** bei Lieferung (auf Lager oder Baustelle) beträgt für einen LKW-Zug 60 min, für einen LKW-Solo 30 min. Bei Überschreitung werden EUR 30,00 pro angefangener Viertelstunde in Rechnung gestellt.

EXPRESS-Service

Bestellen Sie ganze LKW-Züge bis 9 Uhr und Sie erhalten die Ware am nächsten Tag aufs Lager.